



# Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Nr. 21

Lüchow, den 24.06.2024

2. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

**Seite**

### Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 / 2024

36

## Bekanntmachung

### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 / 2024

#### **Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3**

Auf der Grundlage von § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 21 in Verbindung mit Nummer 10 Buchstabe b des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltenden genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhaltender von der Genehmigung unter Nummer 1 Gebrauch macht, hat dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, als zuständige Behörde, entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a. der Registriernummer seines Betriebs,
  - b. des Datums der Impfung,
  - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer
  - d. und Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum**

36

**Zeitpunkt der Aufhebung.****Begründung:**

Seit Oktober 2023 sind in Deutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) aufgetreten. Unter anderem wurde Niedersachsen der Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV aberkannt (Durchführungsverordnung (EU) 2024/566).

BTV-3 verursacht teilweise schwere Symptome insbesondere bei Schafen und kann zum Tod der Tiere führen. Bei Rindern wurde, beispielsweise ein massiver Rückgang der Milchleistung registriert. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit kommt der Impfung eine besondere Bedeutung zu. Derzeit ist in der Europäischen Union (EU) jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar.

In Anbetracht der dynamischen Verbreitung des Virus im Jahr 2023 in den Niederlanden sollte jedoch eine rasche Impfmöglichkeit für empfängliche Tiere geschaffen werden. Das EU-Recht sieht in diesem Fall eine Gestattung zur Anwendung von nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen durch eine zuständige Behörde auf der Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 vor. Am 7. Juni 2024 trat die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV), verkündet am 6. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181, Link: <https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl-1/2024/181>) in Kraft.

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes kann der Landkreis Lüchow-Dannenberg, als zuständige Behörde, zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absätze 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Mit der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht worden. In § 4 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung ist geregelt, dass empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg, als zuständige Behörde, und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden dürfen. Aufgrund dessen ergeht hiesige Allgemeinverfügung.

**Allgemeine Hinweise:**

1. Die unter Nummer 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhaltenden insoweit beauftragten Impftierarzt/Impftierärztin erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim Landkreis Lüchow-Dannenberg. Nähere Informationen sind unter [www.tierseucheninfo.niedersachsen.de](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de) zu finden.
2. Die Impfung ist stets durch einen Tierarzt/eine Tierärztin zu verabreichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Lüchow (Wendland), 19.06.2024

-Siegel-  
gez. Dagmar Schulz  
Landrätin

37